Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BUND
FREUNDE DER ERDE

NABU
Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

AG Fledermausschutz
Baden-Württemberg e.V.

LNV
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, Leibnizstraße 26, 88471 Laupheim

Landratsamt Ravensburg
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
-Bau- und Umweltamt-
Frau Hoffmann
Postfach 19 40
88189 Ravensburg

Laupheim, den 30.10.2025

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Windpark in Aitrach mit 2 Einzel-Windkraftanlagen nach §19 BImSchG.

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V. und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die Arbeitskreise Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben /Westallgäu im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Dieses Verfahren ist kompliziert, da die beiden Anlagenstandorte und ein Teil der Zuwegungen im regionalplanerisch geplanten „Vorranggebietes für Windenergie“ (Aitrach-West) liegen und damit für diesen Teil eine Genehmigung nach §6 WindBG möglich ist. Ein Teil der Nebenanlagen, Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegeverbreiterungen liegen außerhalb des geplanten Vorranggebietes. Für diese Flächen kann eine UVP-(Vorprüfungs-) Pflicht ausgelöst werden.

Außerdem liegen beide Anlagen im Bereich eines Vorranggebietes für Waldfunktion, sowie im Bereich des Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist gut ausgearbeitet und weist auf die Konfliktfelder hin.
Dennoch haben wir Anmerkungen zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter 5.2

Zu V01 Ökologische Baubegleitung

Die geforderte ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Baumaßnahmen begrüßen wir.

Zu V05 Gondelmonitoring/Abschaltungen

Der pauschale Abschaltalgorithmus nach Parametern wie es die Vorgaben der LUBW (2014) angegeben, entspricht nicht dem aktuellen Wissensstand und nicht dem Stand der Technik. Es ist zu beachten, dass die für WEA an Offenlandstandorten entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. „Die Auswirkungen von WEA im Wald auf Fledermäuse sind bislang sehr lückenhaft erforscht“ (LUBW 2014). Sie sind überdies nicht auf moderne Anlagen mit großer Rotorfläche übertragbar. Nach Dietz et al. (2024) wird die (eigentlich zu hohe) Schlagopferschwelle von < 2 Tieren/Anlage/Jahr bei einem Rotordurchmesser von 175 m regelmäßig überschritten. Der pauschale Abschaltparameter muss auf eine Windgeschwindigkeit von < 7 m/s (cut-in) erhöht werden. Sollte die Schlagopferschwelle in kommenden Jahren verbindlich gesenkt werden, ist dieser Parameter nachträglich anzupassen. Auch die Zeit der Abschaltung sollte in den ersten Jahren auf den Zeitraum 01.03 bis 31.10. erweitert werden, um Kollisionen beim Fledermauszug zu vermeiden. Nach dem Gondelmonitoring können die Zeiten bedarfsgerecht angepasst werden.
Der Parameter „Niederschlag ab 2 mm/Stunde“ darf nicht automatisch zum Betreiben der Anlage führen. Es ist nicht akzeptabel, dass die Anlagen z. B. nach einem kurzen Regenschauer und ansonsten hoher Fledermausaktivität nicht abgeschaltet werden. Die Anlagen dürfen nur weiterlaufen, solange es mit entsprechender Niederschlagsmenge

tatsächlich regnet. Solange ein klares und sicheres Regelverfahren für den Parameter „Niederschlag“ nicht validiert ist, darf er im Abschaltalgorithmus nicht berücksichtigt werden.

Der Abschaltalgorithmus ist entsprechend der Empfehlung der LUBW an repräsentativen Anlagen durch ein erneutes Gondelmonitoring regelmäßig zu validieren, z.B. alle 3 Jahre (LUBW 2014).

Die der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig zur Verfügung gestellten Daten aus dem Gondelmonitoring müssen auch Rohdaten und meteorologische Daten enthalten. Die Daten sollten für wissenschaftliche Zwecke freigegeben werden.

Zu V07 Baumfällarbeiten

Gehölzrodungen dürfen erst außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse ab 31. Oktober erfolgen, um die herbstliche Zugzeit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Heine
LNV-AK Ravensburg

Maike Hauser
BUND-Regionalverband-Oberschwaben

Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Dr. Ingo Maier

Arbeitskreis Fledermäuse Westallgäu

im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.